

# **SATZUNG**

**des Kleinkaliber-Schützenvereins**

**von 1934 e.V.**

**Sehlde/Leine**

**Sehlde**



**Neufassung vom März 2000**

## § 1 Name und Sitz

### Absatz 1:

Unter folgendem Namen ist der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Elze / Han. eingetragen:

Kleinkaliber -Schützenverein von 1934 e.V. Schlde / Leine

### Absatz 2:

Sitz des Vereins ist 31008 Elze / OT Schlde, Wellbornstrasse 42A,  
Tel.: 05068 - 4968

## § 2 Zweck des Vereins

### Absatz 1:

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. April 1976.

### Absatz 2:

Der Verein soll innerhalb des Deutschen Schützenbundes, dessen mittelbares Mitglied er durch den Sportschützenverband Hildesheim-Marienburg e.V. und den Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. ist, das Schiessen auf sportlicher Grundlage fördern durch Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.  
Er dient der Förderung der seelischen und körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder - insbesondere der Jugend - durch sportliche Veranstaltungen und Pflege der Kameradschaft.

### Absatz 3:

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

### Absatz 4:

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
An kein Vereinsmitglied dürfen Zuwendungen irgendwelcher Art oder aber unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4 Mitgliedschaft

### Artikel I, Erlangen der Mitgliedschaft

#### Absatz 1:

Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

#### Absatz 2:

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Durch seinen Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Vereins in seiner jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und zu achten.

#### Absatz 3:

Über eine endgültige Aufnahme entscheidet nach einer Probezeit von 6 Wochen der Gesamtvorstand .

### Artikel II, Erlöschen der Mitgliedschaft

#### Absatz 1:

Die Mitgliedschaft erlischt  
a) durch den Tod des Mitglieds  
b) durch Austrittserklärung  
c) durch Beschluß des Gesamtvorstandes

#### Absatz 2:

Wenn ein Mitglied aus dem Verein austreten will, muß es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.  
Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

#### Absatz 3:

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, vom Gesamtvorstand festzusetzenden Frist bezahlt werden oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung.

#### Absatz 4:

Ein ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluß innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich beim Vorstand Berufung einzulegen.  
Über die Berufung entscheidet eine Hauptversammlung. Diese muß spätestens 3 Monate nach Eingang der Berufung stattfinden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

#### Absatz 5:

Die Zeit zwischen Ausschluß des Mitgliedes und Entscheidung der Hauptversammlung gilt nicht als Mitgliedszeit.

#### Absatz 6:

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

### Artikel III, Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Absatz 1:

Jedes Mitglied ist verpflichtet,  
a) den Verein nach besten Kräften im Sinne des Schützenwesens zu fördern,  
b) die festgesetzten Beiträge zu entrichten,  
c) die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen,  
d) die von der Vereinsleitung zur Erhaltung des Vereinsvermögens beschlossenen Maßnahmen mit zu tragen und umzusetzen.

Dies kann auch eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden pro Mitglied und Jahr sein. Mitglieder, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können zur Leistung einer Ersatzzahlung herangezogen werden. Einzelheiten werden bei Bedarf in einer separaten Arbeitsstundenregelung festgelegt.

**Absatz 2:**

Jedes Mitglied erlangt mit Vollendung des 15. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht. Es kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres für die im Verein zu besetzenden Ämter kandidieren und gewählt werden.

## § 5 Beiträge und Eintrittsgeld

**Absatz 1:**

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Dieser wird spätestens zum Ende des ablaufenden Geschäftsjahres fällig.

**Absatz 2:**

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus  
a) dem Beitrag an den Verein, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird  
b) den Beiträgen an übergeordnete Vereinigungen, denen der Verein angehört und über die die Mitglieder versichert sind.

**Absatz 3:**

Die Hauptversammlung kann ein einmaliges Eintrittsgeld ( Aufnahmegebühr ) festsetzen.

**Absatz 4:**

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung des unter § 2 dieser Satzung genannten Vereinszweckes zu verwenden.

## § 6 Die Hauptversammlung

**Absatz 1:**

Oberstes Vereinsorgan ist die Hauptversammlung

**Absatz 2:**

In jedem Jahr ist eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, und zwar im 1. Quartal des Geschäftsjahres.

**Absatz 3:**

Darüber hinaus finden Hauptversammlungen statt, wenn der Vorstand diese für erforderlich hält oder wenn ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschriebener, begründeter Antrag die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangt.

**Absatz 4:**

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin den Mitgliedern zugegangen sein.

**Absatz 5:**

Eventuelle Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

## § 7 Der Vorstand

**Absatz 1:**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
a) der 1. Vorsitzende  
b) der 2. Vorsitzende

**Absatz 2:**

Die Vorstandsmitglieder leiten die Vereinsgeschäfte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

**Absatz 3:**

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

**Absatz 4:**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können auf Antrag zur Tagesordnung von der Hauptversammlung abgewählt werden. Zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 8 Der Gesamtvorstand

**Absatz 1:**

Dem Vorstand steht der Gesamtvorstand zur Seite, der neben den Vorstandsmitgliedern nach § 7 aus  
a) dem Schatzmeister  
b) dem Schriftführer  
c) dem Sportleiter  
d) der Damenleiterin  
e) dem Jugendleiter  
f) einem Beisitzer je angefangene 100 Mitglieder besteht.

**Absatz 2:**

Der Vorstand ruft den Gesamtvorstand nach Bedarf ein, ggf. auf Antrag von zwei Gesamtvorstandsmitgliedern.

**Absatz 3:**

Der Gesamtvorstand beschließt insbesondere über  
a) Anträge auf Aufnahme in den Verein  
b) Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern

**Absatz 4:**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können auf Antrag zur Tagesordnung von der Hauptversammlung abgewählt werden.

## **§ 9 Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen**

### **Absatz 1:**

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen.  
Diese Tätigkeit wird im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister ausgeführt.

### **Absatz 2:**

Über Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **Absatz 3:**

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bis auf die in § 7, Absatz 4, § 9, Absatz 5 und § 11, Absatz 1 aufgeführten Ausnahmen.

### **Absatz 4:**

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

### **Absatz 5:**

Entgegen § 9 Absatz 3 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich bei Entscheidungen über

- Änderung der Satzung
- Ausschluß von Mitgliedern
- Abwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

### **Absatz 6:**

zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand der Beschlußfassung auf der Tagesordnung bezeichnet ist.  
Dieses kann auf Antrag aus der beschließenden Versammlung erfolgen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

### **Absatz 1:**

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, von denen nur einer im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann.

### **Absatz 2:**

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

### **Absatz 3:**

Die Kassenprüfer sind verpflichtet und berechtigt, die Kassenbücher des Vereins vor der Hauptversammlung zu prüfen.  
Über die Prüfung ist der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Auflösung und Verschmelzung**

### **Absatz 1:**

Eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Entscheidungen über die Auflösung des Vereins oder über seine Verschmelzung mit einem anderen Verein.  
Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

### **Absatz 2:**

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen, sofern es nicht zur Deckung von Schulden oder zur Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten benötigt wird, zur treuhänderischen Verwaltung an die Stadt Elze.  
Bei einer Neu- oder Wiedergründung des Vereins wird das Vermögen an diesen zurückgegeben.

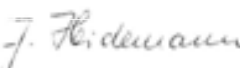
### **Absatz 3:**

Die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 treten nicht in kraft, wenn der Verein mit einem anderen Verein, der ebenfalls dem unter § 2 dieser Satzung genannten Zweck dient, verschmilzt.

### **Absatz 4:**

Eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist nicht möglich, wenn sich mindestens 7 ( sieben ) Mitglieder bereit erklären, den Verein fortzuführen.

Elze, OT Sehlde, den 14. März 2000



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

Die Neufassung der Satzung ist vom Amtsgericht Elze genehmigt und am 05. 04. 2000 unter der Nummer VR 38 in das Vereinsregister eingetragen.

**KK Schützenverein von 1934 e. V. Schlde / Leine**  
Wellbornstrasse 42A, 31008 Elze / OT Schlde, Tel.: 05068 - 4968

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Elze, BLZ: 259 501 30, Konto-Nr.: 700 42 32

Volksbank Hildesheim-Leinetal e. G., BLZ: 259 900 11, Konto-Nr.: 140 95 51 300

**Beitragsätze ( Jahresbeiträge )**

Stand: 01. 01. 1998

Kinder bis 12 Jahren	30,00 DM	15,00 EURO
Jugend von 13 bis 17 Jahren	48,00 DM	24,00 EURO
Erwachsene ab 18 Jahren, weibl.	60, 00 DM	30,00 EURO
Erwachsene ab 18 Jahren, männl.	96,00 DM	49,00 EURO
Familien	150,00DM	76,00 EURO

**Ermäßigungen:**

Erwerbsunfähige Mitglieder ( Rentner ) zahlen auf Antrag den halben Beitrag

Wehr - und Ersatzdienstleistende werden auf Antrag für 1 Jahr vom Beitrag befreit

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei